

St andorte Postablagekästen

Gemarkung	Flur	Parz.	Lagebezeichnung
Braunshardt			Kreisstraße 23
Braunshardt			Kreisstraße 103
Braunshardt			Berliner Allee/Am Kirchpfad
Braunshardt			Außenring/Forststraße
Braunshardt			Lindenstraße 42/Außenring
Braunshardt			Georgenstraße 2-4
Braunshardt			Feldbergstraße/Am Pilgergraben
Braunshardt			Weingartenstraße/Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 25 (am Parkplatz)
Braunshardt			Mainstraße 1
Braunshardt			Rappmühlstraße 36 (am Spielplatz)
Braunshardt			Fr.-Ludwig-Jahn-Straße/Weingartenstraße
Braunshardt			Königsberger Weg/Potsdamer Straße
Schneppenhausen			Schulstraße 31
Schneppenhausen			Lessingstraße 1
Schneppenhausen			Albrecht-Dürer-Straße/Westendstraße 1
Schneppenhausen			Schützenstraße 7
Schneppenhausen			Bachstraße 1/Egerländer Straße
Schneppenhausen			In der Wolfskaute/Im Leimen 10
Schneppenhausen			Gräfenhäuser Straße/Am alten Wasserwerk
Gräfenhausen			Schneppenhäuser Straße 5/Falltorstraße
Gräfenhausen			Frankfurter Straße 73-77
Gräfenhausen			Frankfurter Straße 32/Brühlstraße
Gräfenhausen			Darmstädter Landstraße 5
Gräfenhausen	2	531/1	Falltorstraße/Niedergartenweg
Gräfenhausen			Falltorstraße/Westring
Gräfenhausen			Gartenstraße 12
Gräfenhausen			Westring/Nahestraße
Gräfenhausen			Weiterstädter Weg/Neckarstraße
Gräfenhausen			Steinkreuzring/Laubenweg
Gräfenhausen			Westring/Vogelsberggring
Gräfenhausen			Westring/Steinkreuzring
Gräfenhausen			Arheilger Weg 17/Taunusstraße
Gräfenhausen			Taunusstraße 9/Dammstraße
Gräfenhausen			Schloßgasse 65
Gräfenhausen			Mittelstraße 1
Gräfenhausen			Mühlstraße 2/Hauptstraße
Weiterstadt			Berliner Straße (Spielplatz/Bushaltestelle)
Weiterstadt			Darmstädter Straße 76
Weiterstadt			Friedhofsweg/Raiffeisenstraße
Weiterstadt			Rheinstraße/Sudetenstraße 77
Weiterstadt			Ahornweg/Am Krötenberg
Weiterstadt			Platanenweg/Einsteinstraße
Weiterstadt			Arheilger Straße/Freiherr-vom-Stein-Straße
Weiterstadt			Heinrich-Rühl-Straße/Arheilger Straße 20
Weiterstadt			Kreuzstraße/Spessartstraße
Weiterstadt			Im Winkel/Hahlgartenstraße 7
Weiterstadt			Herdenweg 10/Falkenweg
Weiterstadt			Meisenweg/Klein-Gerauer-Weg
Weiterstadt			Im Weißen Tal/Groß-Gerauer-Straße
Weiterstadt			Südring/Mainzer Straße
Weiterstadt			Mainzer Straße 16
Weiterstadt			Heinrich Straße/Mainzer Straße 2
Weiterstadt			Friedrich-Ebert-Straße/Heinrich Straße 25
Weiterstadt			Berliner Straße/Hans-Böckler-Straße (Kirche)
Weiterstadt			Schillerstraße/Liebfrauenstraße (Spielplatz)

Haushaltskonsolidierung
 Änderung der Sondernutzungssatzung

Art der Sondernutzung	DA	Griesheim	Pfungstadt	Weiterstadt
Verteilen von Handzetteln/Flugblättern, je Person und Tag	15,- -30,- €		20,- €	15,- € Neu: 20,- €
Aufstellen von Plakaten	A0 1,60 €/Tag A1 0,80 €/Tag A2 0,60 €/Tag	3,50 €/Tag bis 20 Stück	pro Plakat 1,- €/Tag bis 20 St.	3,50 - 6,50 €/Tag (A5 – A0), max. 20 Stück, Mindest- gebühr 50,- € Neu: 1,- € pro Plakat und Tag, Mindestgebühr 50,- €
Errichten von Briefkästen Pro Kasten	25,- €/Jahr			Neu: 25,- €/Jahr
Errichten von Postablagekästen Pro Kasten	50,- €/Jahr	80,- €/Jahr		Neu: 80,- €/Jahr

Bekanntmachungen

Wissenschaftsstadt Darmstadt Amtliche Bekanntmachung



Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 4. 10. 1974

Vom 1. 03. 2010

Ingrund des § 5 Hessische Gemeindeordnung – HGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), des § 1 Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 16, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes – HStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 16), und der § 2 und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben – KAG – vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (VBl. I S. 54) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. 2. 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. In Absatz 1 Ziffer 1 wird hinter der Klammer das Komma durch einen Punkt ersetzt. Danach wird folgender Satz eingefügt: „Plakatierungen, die sich auf zeitlich begrenzte Veranstaltungen oder Ereignisse wie politische Wahlen oder Bürgerentscheide beziehen, sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung zu entfernen.“
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz der Sondernutzungssatzung wird hinter dem Wort „schriftlich“ ein Komma und sodann die Folge „im Regelfall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen“, eingefügt.

In § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Sondernutzungssatzung wird in Ziffer 2 vor die Folge „voraussichtliche Dauer“ anstelle des Kommas das Wort „und“ eingefügt. Die Folge „und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzungen“ entfällt.

3. § 6 a erhält folgenden Inhalt:

„§ 6 a Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Sicherheiten verlangt werden. Wird Sicherheit verlangt, wird für jeden angefangenen Quadratmeter Baustelleneinrichtungsfläche auf Fahrbahn und Gehwegbelägen in Fußgängerzonen 250,00 € pro Quadratmeter und in allen übrigen Bereichen 150,00 € pro Quadratmeter berechnet, denkmalsgeschütztes Pflaster wird mit 250,00 € pro Quadratmeter berechnet. Eine verlangte Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen oder als Kautions zu hinterlegen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen sie erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung verlangen.“

4. § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten Bundes- und Landesstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, und – soweit dieses keine Bestimmung trifft – nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.“

5. In § 8 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2) Eine Sondernutzung, die der nicht gewerblichen Meinungsverbreitung dient, ist gebührenfrei. Sondernutzungsgebühren werden auch nicht erhoben, wenn nach besonderem Vertrag die entfallende Sondernutzungsgebühr an die Stadt abgegolten ist.“

6. Der bisherige § 8 Absatz 2 wird § 8 Absatz 3.

7. Als neuer § 9 wird in die Satzung aufgenommen:

„§ 9

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
– unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
– bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.
- (3) Gebührenschuldner ist:
– der Antragsteller,
– derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
– der durch die Sondernutzung Begünstigte,
– derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 der Satzung öffentliche Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

8. Als neuer § 10 wird aufgenommen:

„§ 10 Gebührenbemessung

Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs.

2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums.
3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.“

9.) Als neuer § 11 wird aufgenommen:

„§ 11

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen einmaligen Gebühr in Verzug, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Bei wiederkehrenden Gebühren kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn der Schuldner
– für drei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr oder
– in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühr in Höhe des Betrages, der die Gebühr für drei Gebührenzeiträume erreicht, in Verzug gerät“

10.) Der bisherige § 9 wird § 12.

11.) Der bisherige § 10 wird § 13.

12.) Der bisherige § 11 wird § 14.

13.) Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Art der Sondernutzung

Sondernutzungsgebühren

EURO

1. Kioske, Trinkhallen, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, ortsfeste Verkaufsstände	8,50 bis 80,00 pro m ² monatlich
2. Warenautomaten, soweit nicht erlaubnisfrei	100,00 bis 400,00 jährlich
3. Schausstellungseinrichtungen (Schaukästen, Vitrinen u. ä.) je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,00 bis 25,00 monatlich
4. Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen bei einer umzäunten Fläche der Straße	
(1) bis 30 m ²	30,00 monatlich
(2) über 30 m ² bis 50 m ²	60,00 monatlich
(3) über 50 m ² bis 100 m ²	120,00 monatlich
(4) und je weitere angefangene 100 m ²	120,00 monatlich
5. Gerüste	
(1) bis 10 m ²	30,00 monatlich
(2) über 10 m ² bis 15 m ²	45,00 monatlich
(3) über 15 m ² bis 20 m ²	60,00 monatlich
(4) und je weiteren angefangenen m ²	3,00 monatlich
6. Sand- und Streukästen je m ²	50,00 jährlich
7. Warenauslagen, soweit nicht erlaubnisfrei je m ² beanspruchter Straßenfläche	7,50 bis 17,50 monatlich
8. Tische und Stühle vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,00 bis 25,00 monatlich
9. Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä. je Person	15,00 bis 30,00 pro Tag
10. Aufstellen von Plakattafeln	
(1) DIN A0	1,60 pro Kalendertag
(2) DIN A1	0,80 pro Kalendertag
(3) DIN A2	0,60 pro Kalendertag
11. Errichten, Betreiben und Unterhalten von Briefkästen pro Briefkasten	25,00 jährlich
12. Errichten, Betreiben und Unterhalten von Postablagekästen pro Postablagekasten	50,00 jährlich
13. Gewerbliche Veranstaltungen	0,50 bis 5,00 pro m ² am Tag ab 500 m ² 0,25 bis 2,50 pro m ² pro Tag
14. Werbe- und Verkaufaktionen (z. B. Aufstellen von Werbe- und Verkaufseinrichtungen bzw. Werbe- und Verkaufsfahrzeugen)	10,00 bis 100,00 pro Tag
15. Werbeauftragter bzw. Kundenstopper	75,00 bis 300,00 jährlich
16. Abstellen eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs oder Wohnwagens	30,00 bis 150,00 je angefangener Kalendermonat
17. Abstellen eines Kraftfahrzeugs, Anhängers, Wohnwagens oder Zweirades ausschließlich oder überwiegend zu Werbezwecken	25,00 bis 100,00 pro Tag
18. Aufstellen von mobilen Toilettenanlagen	180,00 (Jahresgenehmigung) oder 30,00 (Einzelgenehmigung bis zu einem Monat)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 01. 03. 2010

Der Magistrat der
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Dieter Wenzel
Stadtrat

Sch
au
R. 9
Tel.

Reise-

Sie haben
Monate
Kleinanzu
den Sie s
schen!
06151
genannt
ECHO. A
Mittwoch

Ode
Life

€1

Ein Bu
Odenw
Sehen
und de
Gastro

Auf übe

• über
fonnu
Öffnu
• warn
• Anza
• Bierg

von Ga
Hotels
die Sel
entspr
Gemei

Forma
130 x 2
gebun

Erhält
in den
Darm:
Kunde
auf ec
oder t

(0,14 €
Festne
dem M

- Gröbheim -

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SONDERNUTZUNGSSATZUNG

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 6, Ziffer 2 und 3 erlaubnisfrei sind jährlich je Stück	100,00
2	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 6, Ziffer 5 erlaubnisfrei sind je angefangenem lfd. Meter jährlich oder pro Monat	10,00 2,50
3	Werbeanlage (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind bis höchstens 20 Stück pro Tag je weitere 10 Stück pro Tag	3,50 3,50
4	Postablagekästen jährlich je Stück	80,00
5	Ablage-, Versorgungs- und Schaltkästen von Post-, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden jährlich je Stück	100,00
6	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen und Geräte, sowie Lagerung von Material jeglicher Art, soweit keine Genehmigung nach der StVO erteilt wurde pro Tag	1,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden monatlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,50
8	Gewerbliche Veranstaltungen - Ausstellungswagen, Infostände, fahrbare Geschäftsbetriebe o.ä. pro Tag mindestens - Filmaufnahmen pro Tag mindestens	5,00 50,00 15,00 200,00

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Pfungstadt

(Stand Oktober 2010)

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren Euro
1.	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die <u>dauerhaft angebracht sind</u> und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) und d) erlaubnisfrei sind.	200,-- jährlich
2.	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, die <u>ohne feste Bindung</u> mit der baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchstabe e) erlaubnisfrei sind	5,-- monatlich je lfm beanspruchter Verkehrsfläche
3.	Werbeanlagen, Werbeaufsteller, Kundenstopper	75,-- jährlich
4.	Plakate, die <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) erlaubnisfrei sind pro Plakat (max. 20 Stk.)	1,-- pro Tag
5.	Aufstellen eines Verkaufs-; bzw. Informationsstandes oder eines Verkaufsfahrzeuges (z.B. Hähnchen, Fisch, Wurst u.a.)	30,-- pro Tag 800,-- jährlich (1 Tag /Woche) 200,-- jährlich (1 Std./Woche)
6.	Aufstellen von mobilen Sammelbehältern (Kleider, Schuhe etc.)	30,-- pro Tag
7.	Einrichten, Betreiben und Unterhalten von Postablagekästen pro Postablagekasten	50,-- jährlich
8.	Einrichten, Betreiben und Unterhalten von Versorgungs-, Schalt- und Ablagekästen, wenn diese zu Werbezwecken genutzt werden pro Kasten	200,-- jährlich
9.	Aufstellen von mobilen Toilettenanlagen	30,-- monatlich
10.	Aufstellen von Maschinen und Geräten, sowie Lagerung von Material jeglicher Art	30,-- monatlich bis 30 m ² 50,-- monatlich 30 bis 50 m ² 100,-- monatlich 50 bis 100 m ² 100,-- je weitere angef. 100 m ²
11.	Verteilen von gewerblichen Handzetteln und Flugblättern u.ä. je Person	20,-- pro Tag

Gegenüberstellung der Sondernutzungsgebühren
Seither

	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereiches		Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr in Euro
1.	Schilder, Pfofen, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m ²	auf Dauer vorübergehend	30,00 € - 230,00 €	1,00 € pro Kalendertag, mind. 20,00 €
2.	Hinweisschilder über 0,6 m ² ; Werbeschilder max. 20 Stück	auf Dauer vorübergehend	100,00 € - 550,00 €	von 3,50 € - 6,50 € pro Kalender- tag mind. 50,00 €
3.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	auf Dauer vorübergehend	30,00 € - 130,00 €	2,00 € pro Kalendertag, mind. 40,00 €
4.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m ² Ansichtsfläche	auf Dauer vorübergehend	40,00 € - 200,00 €	0,50 € pro Kalendertag, mind. 20,00 €
5.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	je Person		15,00 € pro Kalendertag

Neu:

	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereich		Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr in Euro
1.	Plakate, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht erlaubnisfrei sind (max. 20 Stück, Größe A5 bis A0)	vorübergehend		1,00 € pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 €
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	auf Dauer vorübergehend	30,00 € - 130,00 €	2,00 € pro Kalendertag, mindestens 40,00 €
3.	Errichtung von Briefkästen	je Standort	25,00 €	
4.	Errichtung Postablagekästen	je Standort	80,00 €	
5.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m ² Ansichtsfläche	auf Dauer vorübergehend	40,00 € - 200,00 €	0,50 € pro Kalendertag mind. 20,-€
6.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	je Person		20,00 € pro Kalendertag

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet Weiterstadt
-Sondernutzungssatzung-

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), sowie der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 06.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet Weiterstadt

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereich		Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr in Euro
1.	Plakate, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht erlaubnisfrei sind (max. 20 Stück, Größe A5 bis A0)	vorübergehend		1,00 € pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 €
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	auf Dauer vorübergehend	30,00 € - 130,00 €	2,00 € pro Kalendertag, mindestens 40,00 €
3.	Errichtung von Briefkästen	je Standort	25,00 €	
4.	Errichtung Postablagekästen	je Standort	80,00 €	
5.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m ² Ansichtsfläche	auf Dauer vorübergehend	40,00 € - 200,00 €	0,50 € pro Kalendertag, mind. 20,- €
6.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	je Person		20,00 € pro Kalendertag

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister